

## Abkommen

betreffend

die Sicherstellung des Grenzzuges zwischen den beiden Ländern  
und Unterhaltung der die Grenze bezeichnenden Grenzmale.

---

Die neue Landesgrenze zwischen dem Deutschen Reich und Dänemark ist von dem gemäss Artikel III des Vertrags von Versailles zusammengetretenen Grenzregulierungsausschuss an Ort und Stelle bestimmt, vermarktet und aufgemessen worden. Das Ergebnis der Feststellungen und Aufmessungen ist in drei übereinstimmenden Kartenbänden niedergelegt, die am 3. September 1921 beurkundet worden sind. Von diesen drei amtlichen Ausfertigungen befindet sich je ein Exemplar im Archiv der Botschafterkonferenz in Paris und bei den Regierungen der beteiligten Staaten.

### Artikel 1.

Die beiden vertragschliessenden Parteien verpflichten sich Vorsorge zu tragen, dass die von dem Grenzregulierungsausschuss aufgestellten Grenzmale, soweit als möglich gegen unbefugte und böswillige Entfernung und Beschädigung geschützt werden. Zu diesen Grenzmalen gehören: die Grenzsteine, die Grenzpfähle, die Grenzbojen im Ruttebüller See und die die Seegrenze bezeichnenden Baken. Seen, Wasserläufe oder Fahrwasser, die die Grenze bezeichnen, dürfen nicht unbefugt verändert und deren Ufer, Böschungen usw. nicht beschädigt werden.

Die mit der Sicherstellung der Grenze und der Unterhaltung der Grenzmale beauftragten Beamten und Arbeiter sind berechtigt, in dem Grenzgebiete frei zu verkehren, soweit ihre Arbeiten es erfordern. Sie müssen hierzu mit Ausweisen von deutscher und dänischer Seite versehen sein. Die beiderseitigen zuständigen Behörden haben sich vor dem Beginn solcher Arbeiten gegenseitig zu unterrichten.

### Artikel 2.

Jeder Staat unterhält auf eigene Kosten die ganz auf seinem Gebiete stehenden Grenzmale.

Die gemeinsamen Grenzmale werden unter die beiden Staaten so verteilt, dass *das Deutsche Reich* auf eigene Kosten die folgenden Grenzmale unterhält: